

BGer 8C_240/2012 vom 24. Mai 2012

Bundesgericht, 2012-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_240_2012

FR: TF 8C_240/2012 du 24 mai 2012

IT: TF 8C_240/2012 del 24 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die massgeblichen Rechtsgrundlagen, insbesondere den Grundsatz, wonach auf die rückwirkende Zusprechung einer abgestuften und/oder befristeten Invalidenrente die für die Rentenrevision geltenden Normen (Art. 17 ATSG in Verbindung mit Art. 88a IVV) analog anzuwenden sind (vgl. auch BGE 121 V 264 E. 6b/dd S. 275 mit Hinweis; Urteil [des Eidg. Versicherungsgerichts] I 82/01 vom 27. November 2001 E. 1, in: AHI 2002 S. 62), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Seitens der Verfahrensbeteiligten unbestritten und daher für das Bundesgericht verbindlich (vgl. E. 1 hievor) ist der durch die Vorinstanz auf 1. Oktober 2007 terminierte Beginn der halben Invalidenrente. Gestützt auf die medizinische Aktenlage steht sodann ebenfalls fest, dass die Beschwerdegegnerin für den Zeitraum ab 8. September 2008, nachdem vorangehend sowohl in der angestammten Tätigkeit als Wäschereiangestellte als auch in anderen leichten wechselbelastenden Tätigkeiten ein um 50 % reduziertes Leistungsvermögen bestanden hatte, nurmehr um 20 % - und damit nicht länger rentenbegründend - in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war. Gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV ist namentlich bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit die anspruchsbeeinflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit andauern wird (Satz 1). Sie ist in jedem Fall beachtlich, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich andauern wird (Satz 2). Nach Massgabe dieser Bestimmung war die bisherige halbe Rente mit der Beschwerdeführerin auf Ende Dezember 2008 aufzuheben.

Indem das kantonale Gericht die in Art. 88a Abs. 1 Satz 2 IVV vorgesehene Dreimonatsfrist faktisch zweimal angewendet und die Befristung der Rente auf 28. Februar 2009 festgesetzt hat, wurde offenkundig Bundesrecht verletzt. Der angefochtene Entscheid ist mithin im Sinne des Rechtsbegehrens der Beschwerdeführerin zu korrigieren.

E. 4

Mit dem sofortigen Entscheid in der Hauptsache ist die Frage der beantragten aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos (Urteil [des Bundesgerichts] 9C_922/2008 vom 16. Januar 2009 E. 5 mit Hinweis).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend der Beschwerdegegnerin zu überbinden (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Von einem Verzicht auf Kostenerhebung bzw. einer Kostenaufgabe an die Vorinstanz infolge falscher Rechtsanwendung, wie von der Versicherten gefordert, ist abzusehen, da keine in qualifizierter Weise erfolgte Verletzung der Pflicht zur Justizgewährleistung vorliegt (Urteil [des Bundesgerichts] 8C_984/2009 vom 21. Mai 2010 E. 5 mit diversen Hinweisen). Dem Ersuchen um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG) kann jedoch entsprochen werden, da die Bedürftigkeit auf Grund der aktenkundigen Unterlagen als ausgewiesen gelten kann und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin als geboten erscheint (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f. ; 128 I 225 E. 2.5.3 S. 235 f.). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.